

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wie wirkt sich die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf die Planungen am grünen Hügel in Wathlingen aus?**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 19.10.2017

In der Drucksache 17/5015 führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Folgendes aus: „Die K+S Entsorgung GmbH (K+S) plant die Abdeckung der Kalirückstandshalde ‚Niedersachsen‘ in Wathlingen (Landkreis Celle). Hierzu soll die Halde mit geeigneten Böden und Bauschuttfraktionen abgedeckt sowie anschließend eine Begrünung durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahme ist insbesondere die Minimierung der Neubildung von salzhaltigen Wässern und damit eine Verbesserung der langfristigen Umweltauswirkungen im Bereich der Kalirückstandshalde.“

Die K+S Entsorgung GmbH hat nach eigenen Angaben über 20 Jahre Erfahrung mit der Rekultivierung der Halde Friedrichshall. Die Nutzung dieser Halde für eine regionale Verwertung von Bodenaushub und das Recycling von Baustoffen läuft voraussichtlich im Jahr 2020 aus. Als Nachfolgeaktivität wird die Rekultivierung der Halde „Niedersachsen“ derzeit geplant und demnächst beantragt. Sie soll die Fortführung der Aktivitäten von K+S Baustoffrecycling gewährleisten und auch einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die Bauwirtschaft in der Region leisten.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat die entsprechenden Landesverordnungen zum 1. August 2017 abgelöst. Die AwSV erstreckt sich über ortsfeste Anlagen, wenn hier mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird. Durch die neue AwSV kommt es auch zu Änderungen bei der Einstufung von wassergefährdenden Stoffen (WGK-Einstufung). Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 sind Gemische und Recyclingmaterial dann nicht wassergefährdend, wenn sie den Einbauklassen Z 0 oder Z1.1 der LAGA M20 entsprechen. Materialien der Einbauklasse Z 2 sind demnach als wassergefährdend einzustufen.

1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens des Projektes „Abdeckung der Halde Niedersachsen“ durch die K+S Entsorgung GmbH?
2. Welche Genehmigungen liegen bereits vor, und welche sind noch erforderlich?
3. Wann ist voraussichtlich mit dem Ende des Genehmigungsverfahrens zu rechnen?
4. Welche der beauftragten umweltfachlichen Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzfachlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Sichtwirkung) liegen bereits vor?
5. Liegt die schalltechnische Untersuchung zum Anlieferverkehr vor?
6. Liegt die Lärmprognose für den Betrieb der Haldenabdeckung und für den Recyclingplatz vor?
7. Liegt die Staubimmissionsprognose vor?
8. Liegt das Verkehrsgutachten vor?
9. Wie stellt sich derzeit die Abschätzung der Anlieferverkehre (Mengenherkunft, voraussichtliche Frachtverteilung, Mengenanlieferung bzw. Fahrtbewegungen) dar, bzw. hat die Abschätzung durch den Antragsteller K+S vom 7. April 2016 weiterhin Bestand?
10. Liegt das Boden- und Standsicherheitsgutachten vor?
11. Liegen die hydrologischen Gutachten vor?

12. Hat sich etwas mit Bezug auf die Drucksache 17/5015 vom 14. Januar 2016 an den Antworten der Landesregierung inhaltlich geändert, oder haben die Antworten weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit?
13. Handelt es sich bei der geplanten Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in Wathlingen um ein Vorhaben, welches auch unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fällt/fallen könnte? Falls nicht, bitte mit Begründung.
14. Welche qualitativen Veränderungen treten mit dem Inkrafttreten der AwSV im Verhältnis zur bisher gültigen Landesverordnung ein?
15. Was wird sich für den Antragsteller (K+S Entsorgung GmbH) im Umgang mit dem Bauschutt/ Recyclingmaterial/sonstige Gemische durch das Inkrafttreten der AwSV im Umgang mit Materialien der Einbauklasse Z 2 gegebenenfalls ändern?
16. Welche Risiken oder Gefahren können durch die Verwendung von Materialien der Einbauklasse Z 2 auf die Oberflächengewässer und Grundwasserleiter ausgehen?
17. Was beinhaltet (Grenzen und Möglichkeiten) ein „eingeschränkter offener Einbau“ von Böden der Einbauklasse Z 1 nach LAGA M20?
18. Was beinhaltet (Grenzen und Möglichkeiten) ein „eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen“ von Böden der Einbauklasse Z 2 nach LAGA M20?
19. Welche technischen Sicherungsmaßnahmen können zur Minimierung oder zum Ausschluss potenzieller Gefahren und Risiken durch den Einbau von Materialien der Einbauklasse Z 2 ergriffen werden?
20. Handelt es sich bei den geplanten Abdeckungsaktivitäten des Antragstellers, insbesondere vor dem Hintergrund der Entsorgung von Baustoffen, Verwendung von Bodenaushub und einer Einrichtung eines Recyclingplatzes, um eine Deponierung oder Rekultivierung oder um Sonstiges?